

# Zen Zentrum Offener Kreis

## Vereinsstatuten

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Zen Zentrum Offener Kreis besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.

### Art. 2 Zweck

Der Verein fördert das Bewusstsein für den Frieden auf dem Planeten durch Frieden unter den Religionen und Kulturen. Er sucht die Umsetzung dieses Zweckes insbesondere zu erreichen durch:

- Betrieb eines Zen-Zentrums mit öffentlichen Angeboten in Meditation
- Unterstützung von Zen Projekten im In- und Ausland
- Unterstützung von Menschen und Entwicklungsprojekten im humanitären und sozialen Bereich
- Friedensarbeit im In- und Ausland
- Öffentlich kulturelles Angebot wie Musik, Vorträge, Kunstausstellungen

### Art. 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jedermann/jedefrau werden, indem er/sie den Mitgliederbeitrag auf das Vereinskonto bezahlt. Die Aufnahme von Mitgliedern obliegt dem Vorstand. Dieser kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten durch Kündigung jeweils auf Ende des Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages. Ein Mitglied kann zudem durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

### Art. 4 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Ihr steht insbesondere folgende Befugnisse zu:
  - Die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
  - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Statutenänderungen
  - Auflösung des Vereins
- b) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einen Monat im Voraus vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- c) Ein Zehntel der Vereinsmitglieder kann beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beantragen.
- d) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Statutenänderungen gilt ein Quorum von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

### Art. 5 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird für jeweils vier Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist möglich.
- b) Der Vorstand ist für die Umsetzung des Vereinszwecks zuständig. Er hat alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.
- c) Der Vorstand bestimmt die Leitung des Vereins. Sie ist zwingend eine autorisierte Zen-Buddhistische LehrerIn.
- d) Der Vorstand kann seine Arbeitsweise sowie die Delegation von Kompetenzen in einem Geschäftsreglement regeln.

## **Art. 6 Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine natürliche oder juristische, fachlich legitimierte, unabhängige Person als Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

## **Art. 7 Finanzierung und Haftung**

- a) Der Verein finanziert sich aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - Spenden und Legaten
  - Beiträge aus öffentlichen Angeboten und Kursen
- b) Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 120.- pro Jahr
- c) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder über den Mitgliederbeitrag von Fr. 120.- hinaus, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Art. 8 Auflösung**

- a) Zur Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen.
- b) Das Vereinsvermögen geht bei der Auflösung an den Verein Katharina-Werk Basel.

## **Art. 9 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22.05.2017 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 02.12.2014.

Luzern, 24.05.2017



Gerhard Hüppi  
Präsident



Maria-Christina Eggers  
Aktuarin